

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/c7176f4a-86d3-34ce-944e-5311b4e3ecb9

Bibliografie

Titel Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)

Amtliche Abkürzung AEG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 930-9

§ 18f AEG - Veröffentlichung im Internet

¹Wird der Plan nicht nach § 18a Absatz 3 Satz 1, § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, ist dieser vom Träger des Vorhabens auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. ²§ 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. ³Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. ⁴Hierauf ist bei der Veröffentlichung hinzuweisen.

